



Stand: 30.08.2021

Behandlung von Gesuchen um Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft

Ziel und Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, eine Entscheidungs- und Orientierungshilfe für die Bewilligung von Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (EzG) zu bieten. Er soll dazu beitragen, dass Gesuche um Gemeinschaftseinsätze durch die zuständigen Behörden nur noch dann bewilligt werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu diesem Zweck erläutert der Leitfaden die Rechtsgrundlagen und insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligung von EzG. Zu den einzelnen Voraussetzungen werden Entscheidungshilfen zur Beurteilung einer Bewilligung für EzG aufgeführt.

Als Hilfsmittel dienen auch das Schema zum Bewilligungsverfahren sowie die Checkliste im Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	4
1.1	Bundesrecht	4
1.2	Kantonale Bestimmungen	4
2	EzG auf nationaler Ebene	5
2.1	Definition	5
2.2	Voraussetzungen.....	5
2.3	Wiederholungskurse.....	7
2.4	Zeitliche Obergrenzen	7
2.5	Gesuchseinreichung.....	7
2.6	Schadloshaltung und Versicherungsschutz	8
2.7	Gewinnablieferung.....	8
2.8	Koordination und Leitung	8
2.9	Kostentragung	9
2.10	Armeematerial	9
2.11	Prüfung und Entscheid	9
2.12	Form und Inhalt der Bewilligung bzw. Ablehnung	10
2.13	EzG-Durchführung.....	10
2.14	Verbot von EzG zugunsten des eigenen Arbeitgebers	10
2.15	Keine EzG für Verwaltungsaufgaben	11
2.16	Ablauf Bewilligungsverfahren bei EzG auf nationaler Ebene.....	12
3	EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene	13
3.1	Definition.....	13
3.2	Gesuch	13
3.3	Voraussetzungen.....	13
3.4	Wiederholungskurse.....	15
3.5	Zeitliche Obergrenzen	16
3.6	Form und Inhalt der Bewilligung bzw. Ablehnung	16
3.7	EzG-Durchführung.....	16
3.8	Verbot von EzG zugunsten des eigenen Arbeitgebers	16
3.9	Keine EzG für Verwaltungsaufgaben	17
3.10	Ablauf Bewilligungsverfahren EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene	18
4	Verfügung (Bewilligung bzw. Absage).....	19
5	EzG-Kontrolle	19
6	Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene	20

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Bundesrecht

1.1.1 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)

Der Zivilschutz kann für EzG eingesetzt werden (Art. 28 Abs. 2 Bst. c BZG). EzG werden als Wiederholungskurse durchgeführt (Art. 53 Abs. 3 BZG). Schutzdienstpflichtige dürfen daher nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von insgesamt maximal 21 Tagen aufgeboten werden. Das Aufgebot richtet sich nach den für Wiederholungskursen geltenden Bestimmungen.

Wer um einen EzG auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone oder Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden; vorbehalten bleiben Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung (Art. 79 Abs. 2 BZG).

Der Bund trägt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen bei EzG auf nationaler Ebene (Art. 91 Abs. 1 Bst. f BZG). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) kann für EzG auf nationaler Ebene, die den Kantonen vergütet werden, Pauschalen pro schutzdienstleistende Person festlegen.

Das BABS kontrolliert die zeitlichen Obergrenzen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a BZG) und ob die EzG nach Artikel 53 Absatz 3 BZG mit den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. b BZG). Werden die zeitlichen Obergrenzen überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 47 Abs. 3 BZG).

1.1.2 Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11)

Die revidierte ZSV, welche am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, regelt in Kapitel 6 (Art. 45-61 ZSV) sowohl die Gemeinschaftseinsätze auf nationaler, wie auch diejenigen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

- Die Artikel 45-46 ZSV enthalten die Definition und die Voraussetzungen der EzG. Diese gelten für alle EzG.
- Die Artikel 58-61 ZSV enthalten weitere Bestimmungen, die für alle EzG gleichermassen gelten.
- In Artikel 47 - 54 ZSV werden die EzG auf nationaler Ebene geregelt, während die Artikel 55- 57 ZSV die EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene regeln.

1.1.3 Erwerbersatzgesetz (EOG; SR 834.1)

Personen, die Schutzdienst leisten, haben jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des BZG beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen ist das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das im Rahmen von EzG nach Artikel 53 Absatz 3 BZG eingesetzt wird (Art. 1a Abs. 3 EOG).

1.2 Kantonale Bestimmungen

Neben den bundesrechtlichen Bestimmungen sind bei EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene auch die kantonalen Rechtsgrundlagen zu beachten; so z. B. Firsten zur Gesuchseinreichung oder die Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinde und Gesuchstellern bzw. Gesuchstellerinnen.

2 EzG auf nationaler Ebene

2.1 Definition

(Art. 45 Abs. 1 und 2 ZSV)

EzG sind Dienstleistungen im Rahmen von Wiederholungskursen nach Artikel 53 Absatz 3 BZG, bei denen Leistungen für Veranstalter oder Veranstalterinnen von Anlässen erbracht werden.

- Als Veranstalter oder Veranstalterinnen von Anlässen kommen Dritte, Behörden, Institutionen, Organisationen oder Vereine in Frage.
- Wiederholungskurse, die in erster Linie der fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen, gelten nicht als EzG. (Art. 45 Abs. 2 ZSV).
- EzG müssen die Voraussetzungen von Artikel 46 ZSV erfüllen.

2.2 Voraussetzungen

(Art. 46 ZSV)

Artikel 46 ZSV formuliert die Voraussetzungen, die immer und kumulativ erfüllt werden müssen, damit EzG erbracht werden können:

- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann die Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln bewältigen.
- Der EzG ist von öffentlichem Interesse.
- Der Einsatz stimmt mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein.
- Der Einsatz dient der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens.
- Der Einsatz konkurrenziert private Unternehmen nicht übermässig.
- Das unterstützte Vorhaben dient nicht überwiegend der Gewinnerzielung.
- Der Einsatz muss von nationaler oder internationaler Bedeutung sein.

Damit der Zivilschutz für Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Art. 46 Abs. 1 ZSV):

2.2.1 Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZSV

Der Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen kann seine Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen

Nachweis fehlender Mittel

- Vorjähriger oder letzter zur Verfügung stehender Rechnungsabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung, Vereinsrechnung) des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
- Neu gegründete Organisationen, denen noch kein Rechnungsabschluss vorliegt, haben die fehlenden finanziellen Mittel in geeigneter, nachvollziehbarer Form schriftlich zu begründen und ggf. durch Dritte (z. B. Behörde) bestätigen zu lassen.

Der EzG ist von öffentlichem Interesse.

Unterstützt werden können Sportanlässe, die eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung geniessen, internationalen Charakter haben, einen Bezug zur Schweiz aufweisen, den Breitensport fördern oder als traditionelle Volksfeste gelten (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften, Ski-welt-cuprennen, Eidgenössisches Turnfest). Hinzu kommen kulturelle Anlässe, die für die Schweiz eine kulturelle Bedeutung aufweisen (z. B. Eidgenössisches Jodlerfest, Schweizer Jugendmusikfest). Im Weiteren können auch Anlässe mit humanitärem Charakter (z. B. Swisscor-Lager für Kinder aus Krisengebieten) sowie politische Anlässe, die eine internationale oder nationale Bedeutung aufweisen (z. B. WEF), unterstützt werden.

2.2.2 Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZSV

Der Einsatz stimmt mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes überein und dient der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens.

Der Zivilschutz ist für den Einsatz bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen ausgebildet. Die im Rahmen eines EzG durchgeführten Arbeiten müssen deshalb einen engen Bezug zu dieser Ausbildung haben.

Nachweis

- Detaillierter Beschrieb der auszuführenden Arbeiten.
- Alle Angaben für die Einsatzplanung (Leistungsanträge).

2.2.3 Art. 46 Abs. 1 Bst. c ZSV

Der Einsatz konkurrenziert private Unternehmen nicht übermässig.

Vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin ist nachvollziehbar und schriftlich zu begründen, dass der EzG private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert. Es ist insbesondere zu aufzuzeigen, weshalb der Zivilschutz für den Einsatz notwendig ist und die betreffenden Dienste nicht ebenso gut von privaten Unternehmen erbracht werden können. Dies wäre beispielweise der Fall, wenn das betreffende Gewerbe diese Dienste nicht in genügender Weise wahrnehmen kann oder will.

Nachweis

- Anlässe mit weniger als 1'000 Diensttagen:
 - Nachvollziehbare, schriftliche Begründung des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
- Anlässe ab 1'000 Diensttagen:
 - Einverständnis des lokalen Gewerbes (z. B. Gewerbeverband)
 - Ausnahmsweise mit einer stichhaltigen, nachvollziehbaren Begründung des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, weshalb der Zivilschutzeinsatz private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert, ggf. bestätigt durch Dritte (z. B. Behörde).

2.2.4 Art. 46 Abs. 1 Bst. d ZSV

Das unterstützte Vorhaben dient nicht überwiegend der Gewinnerzielung.

Der Zivilschutz kann nur zugunsten von Anlässen eingesetzt werden, die primär ideellen und nicht kommerziellen Charakter aufweisen, d. h. der Anlass dient nicht in erster Linie der Gewinnerzielung. Insbesondere darf der Einsatz des Zivilschutzes nicht dazu dienen, dass beim Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine andauernde Kosteneinsparung durch Substitution von einer oder mehrerer Planstellen ermöglicht wird. Dies gilt auch, wenn die gesuchstellende Organisation einen kommerziellen Organisator für die Durchführung des Anlasses beauftragt.

Nachweis

- Für alle Anlässe:
 - Kostenvoranschlag (Budget) des geplanten Anlasses (zwingend).
- Für wiederkehrende Anlässe zusätzlich:
 - Abrechnung des letzten Anlasses (sofern noch nicht verfügbar diejenige des vorletzten Anlasses).
 - Ausnahmsweise nachvollziehbare, stichhaltige Begründung (z. B. Schlussbericht).

2.2.5 Art. 46 Abs. 2 ZSV

Zudem müssen EzG auf nationaler Ebene von nationaler oder internationaler Bedeutung sein (Art. 46 Abs. 2 ZSV). Siehe Ausführungen zum öffentlichen Interesse.

2.3 Wiederholungskurse

(Art. 53 Abs. 3 BZG)

EzG werden als Wiederholungskurse durchgeführt.

- EzG werden als Wiederholungskurse durchgeführt (Art. 53 Abs. 3 BZG). Wiederholungskurse, die in erster Linie der fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen, gelten nicht als EzG (Art. 45 Abs. 2 ZSV).
- Betreffend Aufgebot gelten die Bestimmungen über die Wiederholungskurse. Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen (Art. 45 Abs. 3 BZG)

2.4 Zeitliche Obergrenzen

(Art. 53 Abs. 1 BZG)

Die zeitlichen Obergrenzen müssen eingehalten werden.

- Schutzdienstpflichtige dürfen nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von maximal 21 Tagen aufgeboten werden (Art. 53 Abs. 1 BZG).
- Das BABS kontrolliert, ob die zeitlichen Obergrenzen eingehalten sind (Art. 47 Abs. 2 BZG).

2.5 Gesuchseinreichung

(Art. 46-48 ZSV)

Kein EzG ohne eingereichtes Gesuch.

- Für das Gesuch ist das offizielle Gesuchsformular des BABS zu verwenden.
- Dieses muss vollständig ausgefüllt werden und rechtsgültig unterschrieben sein.
- Der Veranstalter oder die Veranstalterin reicht das Gesuch um einen EzG auf nationaler Ebene dem BABS spätestens ein Jahr vor Beginn des Einsatzes ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf ein später eingereichtes Gesuch eingetreten werden (Art. 47 Abs. 1 ZSV).
- Die Eingabe erfolgt über die für den Zivilschutz zuständige Stelle des betreffenden Kantons mittels offiziellem Gesuchsformular des BABS samt benötigten Beilagen (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 ZSV). Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin reicht daher das ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene Formular mit sämtlichen Beilagen der kantonal zuständigen Zivilschutzstelle ein.
- Diese ergänzt das Gesuch mit einer Stellungnahme bezüglich der Einsatzmöglichkeiten und der Verfügbarkeit der personellen und materiellen Ressourcen und leitet es an das BABS weiter (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 ZSV).
- Liegen bei einem Vorhaben die einzelnen Einsätze und Durchführungsorte in verschiedenen Kantonen oder sind sie organisatorisch voneinander getrennt, so muss für jeden Einsatz und für jeden Durchführungsort ein separates Gesuch eingereicht werden (Art. 47 Abs. 3 ZSV).
- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 46 ZSV erfüllt sind.
- Der Kanton, in dem der Einsatz erfolgen soll, hat den Nachweis zu erbringen, dass er über die notwendigen personellen Ressourcen verfügt; reichen diese nicht aus, so ist nachzuweisen, dass ein anderer Kanton die fehlenden personellen Ressourcen zur Verfügung stellt (Art. 48 ZSV).

2.6 Schadloshaltung und Versicherungsschutz

(Art. 79 Abs. 2 BZG und Art. 53 ZSV)

Schadloshaltung von Bund, Kantonen oder Gemeinden und schriftliche Bestätigung eines genügender Versicherungsschutzes.

- Wer um einen EzG auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone oder Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden; vorbehalten bleiben Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung (Art. 79 Abs. 2 BZG).
- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss vor der Bewilligung des Einsatzes dem BABS schriftlich bestätigen, dass er oder sie dafür über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt (Art. 53 ZSV).
 - Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung, die den Zivilschutzeinsatz generell und umfassend einschliesst;
 - eine Fahrzeughaftpflichtversicherung für sämtliche durch den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge;
 - eine Insassenversicherung für die durch den Zivilschutz transportierten Zivilpersonen.

2.7 Gewinnablieferung

(Art. 52 ZSV)

Erwirtschaftet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit dem Anlass einen namhaften Gewinn, so ist er oder sie verpflichtet, dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung einen angemessenen Teil zu überweisen. Dem BABS ist auf Verlangen die Schlussabrechnung des Anlasses vorzulegen.

- EzG können nur für Anlässe erbracht werden, die nicht überwiegend der Gewinnerzielung dienen.
- Erwirtschaftet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit dem Anlass einen namhaften Gewinn, so ist er oder sie verpflichtet, dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung einen angemessenen Teil zu überweisen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 ZSV). Rückstellungen für zukünftige Veranstaltungen etc. können erst danach erfolgen.
- Gesuche können aus den oben genannten Gründen daher nur bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich bereit erklärt, im Falle der Erwirtschaftung eines namhaften Gewinns einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen und dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung des Vorhabens vorzulegen.
- Die Weisungen des BABS über den Vollzug von Artikel 52 ZSV legen fest, wie die Begriffe «namhafter Gewinn» und «angemessener Teil» im Einzelfall auszulegen sind.
- Ein Gewinn wird als namhaft betrachtet, wenn er 300'000 Franken übersteigt. Ausnahmen oder Abzüge sind in den Weisungen definiert.
- Der zu überweisende Betrag entspricht höchstens der Summe des nach der Erwerbsersatzordnung an den eingesetzten Schutzdienstpflichtigen ausbezahlten Erwerbsersatz.

2.8 Koordination und Leitung

(Art. 50 ZSV)

Festlegung der Koordination und Leitung

- Der Kanton, in dem der Einsatz durchgeführt wird, legt in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin fest, wer für die Koordination und die Leitung zuständig ist.
- Kommen bei einem Vorhaben verschiedene Zivilschutzorganisationen zum Einsatz, so ist im Sinne einer klaren Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eine federführende Stelle zu bestimmen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine für den Zivilschutz zuständige Stelle eines Kantons oder einer Region.

- Da oft fachspezifische Arbeiten nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals durchgeführt werden dürfen, können Zivilschutzangehörige entsprechenden Firmen oder Fachleuten zugewiesen werden. Die Zivilschutzangehörigen bleiben immer dem eigenen Kader unterstellt.

2.9 Kostentragung

(Art. 91 Abs. 1 Bst. f BZG und Art. 54 ZSV)

Der Bund trägt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen bei EzG auf nationaler Ebene.

- Der Bund übernimmt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen bei EzG auf nationaler Ebene (Art. 91 Abs. 1 Bst. f BZG)
- Für die Abgeltung der Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung, Administration und Unterkunft werden durch das BABS Pauschalen pro eingesetzten Schutzdienstleistenden bzw. eingesetzte Schutzdienstleistende und Dienstag festgelegt. Besonderheiten der Einsätze werden durch zwei verschiedene Pauschalansätze berücksichtigt (mit oder ohne Übernachtung).
- Die Berechnung der Pauschale basiert auf den Kosten für eine Verpflegung durch den Zivilschutz selber ("eigener Haushalt") und der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Schutzanlagen). Die Mehrkosten bei einer externen Verpflegung oder bei einer Unterkunft in einem Hotel werden nicht übernommen.
- Die übrigen Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin. Bei den übrigen Kosten handelt es sich insbesondere um Kosten für den Einsatz von privaten Fahrzeugen, die Miete von Räumlichkeiten oder Telefonrechnungen. Auch allfällige Mehrkosten für eine externe Verpflegung oder Hotelunterkunft gehen zulasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

2.10 Armeematerial

(Art. 51 ZSV)

Zurverfügungstellung von notwendigem Armeematerial

- Der Bund stellt bei EzG das für die Ergänzung der Grundausrüstung des Zivilschutzes notwendige Armeematerial, das für den Einsatz erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung. Das notwendige Armeematerial (wie z. B. Absperrmaterial) zur Ergänzung der Grundausrüstung des Zivilschutzes wird vom Bund (Armee) nur dann kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses verfügbar ist. (Vgl. dazu die Verordnung vom 21. August 2013 über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln [VUM].)
- Zusätzlich benötigtes Armeematerial, das der Gesuchsteller z. B. für seine eigenen Bedürfnisse benötigt, muss er oder sie beim Kommando Operationen der Armee separat beantragen und ist kostenpflichtig. Die Abgabe des Materials sowie die Vereinbarung des Entgelts richten sich nach der Verfügbarkeit des Materials und den entsprechenden Vorgaben des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.
- Um private Anbieter nicht zu Konkurrenzierung, richten sich die Kosten nach privatrechtlichem Entgelt. (Vgl. dazu das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 [RVOG], Verordnung vom 8. November 2006 über die Gebühren des VBS [Gebührenverordnung VBS, GebV-VBS]) sowie die Weisungen über die gewerblichen Tätigkeiten im VBS.)

2.11 Prüfung und Entscheid

(Art. 49 ZSV)

Prüfung und Entscheid durch das BABS

- Das BABS prüft das Gesuch und verfügt über den EzG. Im Entscheid des BABS werden die Einsatzdauer, die Anzahl der höchstens zu leistenden Dienstage sowie der Kostenrahmen festgelegt.
- Das BABS erlässt die Verfügungen in der Regel spätestens 3 Monate vor Einsatzbeginn, sofern alle Angaben und Unterlagen vorliegen.

2.12 Form und Inhalt der Bewilligung bzw. Ablehnung

(Art. 58 ZSV)

Kein EzG ohne Verfügung

Die Bewilligung und die Abweisung von EzG-Gesuchen erfolgen zwingend in Form einer Verfügung (Art. 58 ZSV).

2.13 EzG-Durchführung

(Art. 59 - 61 ZSV)

Durchführung nur gemäss Bewilligung

- Die Schutzdienstpflichtigen dürfen nur für die in der Bewilligung aufgeführten Arbeiten und unter Einhaltung der darin aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingesetzt werden (Art. 59 ZSV).
- EzG können ausserhalb des Wohnsitzkantons der Schutzdienstpflichtigen erfolgen (Art. 60 ZSV).
- Erfordern besondere Ereignisse wie Katastrophen und Notlagen den Einsatz der Schutzdienstpflichtigen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung, so können die in einem EzG eingesetzten Schutzdienstpflichtigen jederzeit und ohne Kostenfolge von ihrer Aufgabe entbunden werden (Art. 61 ZSV).

2.14 Verbot von EzG zugunsten des eigenen Arbeitgebers

(Art. 41 Abs. 2 ZSV)

Keine EzG für den eigenen Arbeitgeber.

- Im Rahmen von EzG dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle für Dienstleistungen zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden (Art. 41 Abs. 2 ZSV). Diese Bestimmung gilt für sämtliche Schutzdienstpflichtigen, namentlich auch für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen (z. B. festangestellter Zivilschutzkommandant einer Gemeinde).
- Der Begriff „eigener Arbeitgeber“ ist wörtlich auszulegen. Er bezeichnet für sämtliche schutzdienstpflichtigen Personen diejenige Person oder Organisation, welche gegenüber dem schutzdienstpflichtigen zur Lohnzahlung verpflichtet ist und in der Regel eine entsprechende Erwerbsausfallentschädigung (EO-Leistung) erhält.
- Wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin für einen EzG mit dem Arbeitgeber eines schutzdienstpflichtigen identisch ist, so darf der betreffende Arbeitnehmer nicht als schutzdienstpflichtiger an diesem Einsatz nicht teilnehmen.
- Ist ein schutzdienstpflichtiger bei einem Gemeindeverband angestellt und wird von diesem entschädigt, so darf der schutzdienstpflichtige weder für den Gemeindeverband noch für die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden einen Gemeinschaftseinsatz leisten.
Sofern aber die Gemeinde selbst (und nicht der Gemeindeverband) die Arbeitgeberin ist und den Lohn ausrichtet, so darf zugunsten einer anderen Gemeinde des Gemeindeverbandes ein Gemeinschaftseinsatz geleistet werden.
Wichtig ist hier aber, dass für den geleisteten Arbeitseinsatz keinerlei Entschädigung (auch nicht via Zivilschutzregion) zur Arbeit gebenden Gemeinde fliesst. Es wäre missbräuchlich, wenn die Gemeinde (als Arbeitgeberin) neben der Erwerbsausfallentschädigung zusätzlich eine weitere Entschädigung (sei es direkt oder indirekt via Verbandsgemeinde) erhalten und somit doppelt entschädigt würde.
- Selbstverständlich darf ein Gesuchsteller resp. Arbeitgeber seine Arbeitnehmer im Rahmen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses am Gemeinschaftseinsatz mitarbeiten lassen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Gemeinschaftseinsatz, sondern um die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten, welche keine Rechte auf Sold und EO-Leistungen begründen.

2.15 Keine EzG für Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben sind Tätigkeiten, die zum eigentlichen Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung (Kanton bzw. Gemeinde) gehören. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf nicht im Rahmen von Zivilschutzsätzen und folglich auch nicht im Rahmen von EzG erfolgen. Es dürfen keine Lohnkosten auf die EO abgewälzt werden.

Als Verwaltungsaufgaben sind beispielsweise zu qualifizieren:

(Aufzählung nicht abschliessend):

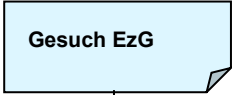
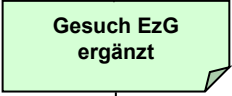
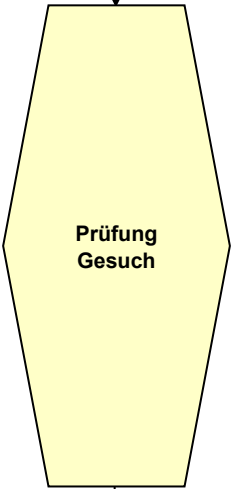
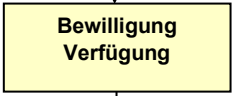
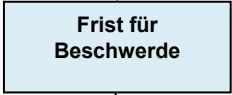
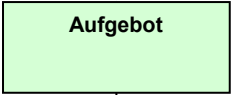
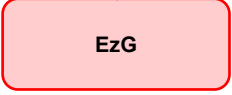
- Montage von Abfallbehältern oder Hausnummern
- Schneeräumung
- Strassenreinigung
- Unterhalt von Weihern oder Biotopen
- Waldrandpflege
- Unterhalt von Spielplätzen
- Wegunterhalt
- Unkraut jäten, Entfernung Neophyten
- Weihnachtsbeleuchtung aufhängen

Auch die nachfolgend genannten Arbeiten können nicht als EzG durchgeführt werden:

- Periodische Schutzraumkontrollen PSK
- Materialkontrollen und Anlagewartungen
- Werterhaltungsarbeiten für Schutzräume und Schutzanlagen
- Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sirenen-Probealarm

2.16 Ablauf Bewilligungsverfahren bei EzG auf nationaler Ebene

Überprüfung der Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes sowie der Fristen

Ablauf (Monate vor einem EzG)	Aktivitäten / Fristen	Zuständigkeit
 <p>Gesuch EzG</p>	<p>Art. 47 ZSV: Abs. 1: Spätestens 1 Jahr vor Beginn des EzG beim BABS einreichen (in begründeten Ausnahmefällen später). Abs. 2: Eingabe des Gesuchs über die für den Zivilschutz zuständige Stelle des betreffenden Kantons. Abs. 3: Für jeden Durchführungsort (in verschiedenen Kantonen oder organisatorisch getrennt) ein separates Gesuch. Abs. 4: Darlegen, dass Voraussetzungen gemäss Art. 46 ZSV erfüllt sind. Mittels offiziellem Gesuchsformular</p>	Gesuchsteller
12 Mte.		
 <p>Gesuch EzG ergänzt</p>	<p>Bestätigt, dass er den Gemeinschaftseinsatz unterstützt und ergänzt das Gesuch mit einer Stellungnahme bezüglich Einsatzmöglichkeiten und Verfügbarkeit der personellen und materiellen Mittel (Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 ZSV) und leitet es an das BABS weiter.</p>	Kanton
 <p>Prüfung Gesuch</p>	<p>Prüfung Gesuch und Durchführung Bewilligungsverfahren gemäss Vorgaben BZG und ZSV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 45 Abs. 1 ZSV: Entspricht der Anlass der Definition für «Gemeinschaftseinsätze»? • Art. 46 ZSV: Sind die Voraussetzungen für einen Gemeinschaftseinsatz erfüllt? • Art. 52 ZSV: Erklärt sich der Gesuchsteller vertraglich bereit, einen Gewinnanteil an den Ausgleichsfonds EO zu überweisen? • Art. 53 ZSV: Liegt eine schriftliche Bestätigung über einen genügenden Versicherungsschutz vor? • Ist ein spezieller Versicherungsschutz abzuschliessen? (Haftung) ->> BABS entscheidet • Art. 58 ZSV: Ist die Bewilligung formell vollständig und korrekt? • Sind beim BABS die notwendigen Finanzen vorhanden? 	BABS
 <p>Bewilligung Verfügung</p>	<p>Art. 49 ZSV: Das BABS prüft das Gesuch und entscheidet über die Bewilligung. Im Entscheid des BABS werden die Einsatzdauer, die Anzahl der höchstens zu leistenden Dienstage sowie der Kostenrahmen festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 3 Monate vor dem Einsatz (30 Tage Frist für Beschwerde und 6 Wochen Aufgebot) • Verfügung zur Unterschrift beim Direktor/der Direktorin BABS. 	BABS
 <p>Frist für Beschwerde</p>	30 Tage	Gesuchsteller
 <p>Aufgebot</p>	6 Wochen vor dem Einsatz	Kanton
 <p>EzG</p>		

3 EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

3.1 Definition

(Art. 45 Abs. 1 und 2 ZSV)

EzG sind Dienstleistungen im Rahmen von Wiederholungskursen nach Artikel 53 Absatz 3 BZG, bei denen Leistungen für Veranstalter oder Veranstalterinnen von Anlässen erbracht werden.

- Als Veranstalter oder Veranstalterinnen von Anlässen kommen Dritte, Behörden, Institutionen, Organisationen oder Vereine in Frage.
- Wiederholungskurse, die in erster Linie der fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen, gelten nicht als EzG (Art. 45 Abs. 2 ZSV).
- EzG müssen die Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 1 ZSV erfüllen.

3.2 Gesuch

(Art. 55 ZSV)

Kein EzG ohne rechtzeitig eingereichtes Gesuch.

- Für jeden EzG muss der Gesuchsteller vorgängig ein Gesuch einreichen.
- Der Veranstalter oder die Veranstalterin reicht das Gesuch um einen EzG auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des betroffenen Kantons ein (Art. 55 ZSV).
- Die Frist zur Einreichung des Gesuches richtet sich nach kantonalem Recht.

3.3 Voraussetzungen

(Art. 46 Abs. 1 ZSV)

Artikel 46 Absatz 1 ZSV formuliert die Voraussetzungen, die immer und kumulativ erfüllt werden müssen, damit EzG erbracht werden können:

- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann die Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln bewältigen.
- Der EzG ist von öffentlichem Interesse.
- Der Einsatz stimmt mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein.
- Der Einsatz dient der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens.
- Der Einsatz konkurrenziert private Unternehmen nicht übermässig.
- Das unterstützte Vorhaben dient nicht überwiegend der Gewinnerzielung.

- Es ist unerlässlich, diese Voraussetzungen bei jedem Gesuch um einen EzG einzeln und konkret zu prüfen. Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat im Gesuch darzulegen, dass diese Voraussetzungen alle erfüllt sind.
- Die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 46 Abs. 1 ZSV muss auch bei einem Gesuch um einen wiederkehrenden EzG erfolgen: Wenn ein bestimmter EzG schon einmal bewilligt und durchgeführt worden ist, bedeutet dies nicht, dass bei einem Gesuch um einen gleichen Einsatz auf die Prüfung der Voraussetzungen verzichtet werden kann.
- Im Folgenden werden verschiedene Entscheidungshilfen aufgeführt, anhand derer die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben a – d geprüft werden können.

Damit der Zivilschutz für Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Art. 46 Abs. 1 ZSV):

3.3.1 Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZSV

Der Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen kann seine Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen

Entscheidungshilfen

- Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin kann glaubhaft begründen, warum er nicht in der Lage ist, seine Aufgaben mit eigenen Mitteln zu bewältigen (indem er z. B. fehlende personelle und materielle Ressourcen darlegt).
- Mit der Bilanz oder dem Rechnungsabschluss kann belegt werden, dass die vorhandenen finanziellen Ressourcen eine Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt nicht zulassen.
- Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerinnen, die keine Bilanz oder keinen Rechnungsabschluss vorweisen können (z. B. ein neu gegründeter Verein), haben die fehlenden finanziellen Mittel schriftlich zu begründen und allenfalls durch Dritte (z. B. Behörde) bestätigen zu lassen.
- Es handelt sich nicht um Tätigkeiten, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden und dadurch Mitarbeiter ersetzen.

Der EzG muss von öffentlichen Interesse sein.

Entscheidungshilfen

Unterstützt werden können Sportanlässe, die eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung geniessen, einen Bezug zum Kanton oder zur Region aufweisen, den Breitensport fördern oder als traditionelle Volksfeste gelten (z. B. kantonale Turnfest, regionale Schwingfest). Hinzu kommen kulturelle Anlässe (z. B. kantonale Trachtenfeste oder kantonale Musikfeste), Anlässe mit humanitärem Charakter sowie politische Anlässe, die eine kantonale oder regionale Bedeutung aufweisen.

3.3.2 Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZSV

Der Einsatz stimmt mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes überein und dient der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens.

Entscheidungshilfen

- EzG können nur erbracht werden, wenn sie mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dienen.
- Der Zivilschutz ist für den Einsatz bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen ausgebildet. Die im Rahmen eines EzG durchgeführten Arbeiten müssen deshalb einen engen Bezug zu dieser Ausbildung haben.
- Die durch den EzG beanspruchten Leistungen und Aufgaben sind so detailliert dargelegt und beschrieben, dass sie eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes erlauben.
- Für den Einsatz werden sowohl Kader als auch Mannschaft eingesetzt.
- Der Einsatz wird, wenn möglich von Formationen (Gruppe oder Zug) bestritten.
- Die Schutzdienstleistenden werden Firmen oder Fachleuten zwar zugewiesen (fachspezifische Arbeiten dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals durchgeführt werden), sind diesen jedoch nicht unterstellt.
- Der Einsatz erfüllt für Kader und Mannschaften einen klaren Übungszweck. Es werden nicht nur „Hilfsarbeiter“ oder „Handlanger“-Tätigkeiten Übungszweck ausgeführt.
- Der Einsatz erlaubt es dem Kader, seine Führungsfunktion unter ernstfallähnlichen Bedingungen zu üben, d. h. das Kader kann den Einsatz planen und die eingesetzten Formationen führen.

- Die auszuführenden Aufgaben und Arbeiten lassen sich aus dem Kernauftrag des Zivilschutzes – die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen – ableiten, d. h. die Aufgaben und Arbeiten entsprechen dem Aufgabenspektrum, dem Ausbildungsstand sowie dem Übungsbedarf der eingesetzten Formationen.
- Der Einsatz erlaubt es dem eingesetzten Schutzdienstpflichtigen, sein erlerntes Wissen und die seinem Aufgabenspektrum entsprechenden Fähigkeiten anzuwenden.
- Der Einsatz erlaubt es dem eingesetzten Schutzdienstpflichtigen, seine Geräte und Werkzeuge zu benützen und mit diesen zu üben.

3.3.3 Art. 46 Abs. 1 Bst. c ZSV

Der Einsatz konkurrenziert private Unternehmen nicht übermässig

Entscheidungshilfen

- Vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin ist nachvollziehbar und schriftlich zu begründen, dass der EzG private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert. Es ist insbesondere zu aufzuzeigen, weshalb der Zivilschutz für den Einsatz notwendig ist und die betreffenden Dienste nicht ebenso gut von privaten Unternehmen erbracht werden können. Dies wäre beispielweise der Fall, wenn das betreffende Gewerbe diese Dienste nicht in genügender Weise wahrnehmen kann oder will.
- Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin kann dies allenfalls durch Dritte (z. B. Behörde, Gewerbeverband) bestätigen lassen.
- Möglicher Nachweis bei Anlässen mit weniger als 1'000 Diensttagen:
 - Nachvollziehbare, schriftliche Begründung des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
- Möglicher Nachweis bei Anlässen Anlässe ab 1'000 Diensttagen:
 - Einverständnis des lokalen Gewerbes (z. B. Gewerbeverband)
 - Ausnahmsweise mit einer stichhaltigen, nachvollziehbaren Begründung des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, weshalb der Zivilschutzeinsatz private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert, ggf. bestätigt durch Dritte (z. B. Behörde).

3.3.4 Art. 46 Abs. 1 Bst. d ZSV

EzG können erbracht werden, wenn das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Gewinnerzielung dient.

Entscheidungshilfen

- Beim Anlass stehen primär ideelle/nichtkommerzielle Ziele im Vordergrund, d. h. der Anlass dient nicht in erster Linie der Gewinnerzielung.
- Der Einsatz des Zivilschutzes dient nicht nur dazu, beim Gesuchsteller bzw. bei der Gesuchstellerin eine andauernde Kosteneinsparung zu erzielen (etwa dadurch, dass er es dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin erlaubt, dauernd eine oder mehrere Planstellen einzusparen).

3.4 Wiederholungskurse (Art. 53 Abs. 3 BZG)

EzG werden als Wiederholungskurse durchgeführt

- EzG werden als Wiederholungskurse durchgeführt (Art. 53 Abs. 3 BZG). Wiederholungskurse, die in erster Linie der fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen, gelten nicht als EzG (Art. 45 Abs. 2 ZSV).
- Betreffend Aufgebot gelten die Bestimmungen über die Wiederholungskurse. Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen (Art. 45 Abs. 3 BZG).

3.5 Zeitliche Obergrenzen

(Art. 53 Abs. 1 BZG)

Die zeitlichen Obergrenzen müssen eingehalten werden.

- Schutzdienstpflichtige dürfen nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von maximal 21 Tagen aufgeboten werden (Art. 53 Abs. 1 BZG).
- Das BABS kontrolliert, ob die zeitlichen Obergrenzen eingehalten sind (Art. 47 Abs. 2 BZG).

3.6 Form und Inhalt der Bewilligung bzw. Ablehnung

(Art. 58 ZSV)

Kein EzG ohne Verfügung

Die Bewilligung und die Abweisung von EzG-Gesuchen erfolgen zwingend in Form einer Verfügung (Art. 58 ZSV).

3.7 EzG-Durchführung

(Art. 59 - 61 ZSV)

Durchführung nur gemäss Bewilligung

- Die Schutzdienstpflichtigen dürfen nur für die in der Bewilligung aufgeführten Arbeiten und unter Einhaltung der darin aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingesetzt werden (Art. 59 ZSV).
- EzG können ausserhalb des Wohnsitzkantons der Schutzdienstpflichtigen erfolgen (Art. 60 ZSV).
- Erfordern besondere Ereignisse wie Katastrophen und Notlagen den Einsatz der Schutzdienstpflichtigen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung, so können die in einem EzG eingesetzten Schutzdienstpflichtigen jederzeit und ohne Kostenfolge von ihrer Aufgabe entbunden werden (Art. 61 ZSV).

3.8 Verbot von EzG zugunsten des eigenen Arbeitgebers

(Art. 41 ZSV)

- Im Rahmen von EzG dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle für Dienstleistungen zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden (Art. 41 Abs. 2 ZSV). Diese Bestimmung gilt für sämtliche Schutzdienstpflichtigen, namentlich auch für das hauptberufliche Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen (z. B. festangestellter Zivilschutzkommandant einer Gemeinde).
- Der Begriff „eigener Arbeitgeber“ ist wörtlich auszulegen. Er bezeichnet für sämtliche schutzdienstpflichtigen Personen diejenige Person oder Organisation, welche gegenüber dem schutzdienstpflichtigen zur Lohnzahlung verpflichtet ist und in der Regel eine entsprechende Erwerbsausfallentschädigung (EO-Leistung) erhält.
- Wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin für einen EzG mit dem Arbeitgeber eines schutzdienstpflichtigen identisch ist, so darf der betreffende schutzdienstpflichtige an diesem Einsatz nicht teilnehmen.
- Ist ein schutzdienstpflichtiger bei einem Gemeindeverband angestellt und wird von diesem entschädigt, so darf der schutzdienstpflichtige weder für den Gemeindeverband noch für die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden einen Gemeinschaftseinsatz leisten.
Sofern aber die Gemeinde selbst (und nicht der Gemeindeverband) die Arbeitgeberin ist und den Lohn ausrichtet, so darf zugunsten einer anderen Gemeinde des Gemeindeverbandes ein Gemeinschaftseinsatz geleistet werden.
Wichtig ist hier aber, dass für den geleisteten Arbeitseinsatz keinerlei Entschädigung (auch nicht via Zivilschutzregion) zur Arbeit gebenden Gemeinde fliesst. Es wäre missbräuchlich, wenn die Gemeinde (als Arbeitgeberin) neben der Erwerbsausfallentschädigung zusätzlich eine weitere Entschädigung (sei es direkt oder indirekt via Verbandsgemeinde) erhalten und somit doppelt entschädigt würde.

- Selbstverständlich darf ein Gesuchsteller resp. Arbeitgeber seine Arbeitnehmer im Rahmen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses am Gemeinschaftseinsatz mitarbeiten lassen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Gemeinschaftseinsatz, sondern um die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten, welche keine Rechte auf Sold und EO-Leistungen begründen.

3.9 Keine EzG für Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben sind Tätigkeiten, die zum eigentlichen Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung (Kanton bzw. Gemeinde) gehören. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf nicht im Rahmen von Zivilschutzeinsätzen und folglich auch nicht im Rahmen von EzG erfolgen. Es dürfen keine Lohnkosten auf die EO abgewälzt werden.

Als Verwaltungsaufgaben sind beispielsweise zu qualifizieren:

(Aufzählung nicht abschliessend):

- Montage von Abfallbehältern oder Hausnummern
- Schneeräumung
- Strassenreinigung
- Unterhalt von Weihern oder Biotopen
- Waldrandpflege
- Unterhalt von Spielplätzen
- Wegunterhalt
- Unkraut jäten, Entfernung Neophyten
- Weihnachtsbeleuchtung aufhängen

Auch die nachfolgend genannten Arbeiten können nicht als EzG durchgeführt werden:

- Periodische Schutzraumkontrollen PSK
- Materialkontrollen und Anlagewartungen
- Werterhaltungsarbeiten für Schutzräume und Schutzanlagen

3.10 Ablauf Bewilligungsverfahren EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerinnen können insbesondere sein: Behörden, Organisationen (keine ZSO), Vereine oder Aussteller:

Ablauf (Monate vor einem EzG)	Aktivitäten / Fristen	Zuständigkeit
<p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>3. Mte.</p>	<p>Die Kantone legen die Frist zur Gesuchseinreichung fest.</p> <p>Prüfung Gesuch und Durchführung Bewilligungsverfahren gemäss Vorgaben BZG und ZSV durch Kanton, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 45 Abs. 1 ZSV: Entspricht der Anlass der Definition für „Gemeinschaftseinsätze“? • Art. 46 Abs. 1 ZSV: Sind die Voraussetzungen für einen Gemeinschaftseinsatz erfüllt? • Art. 58 ZSV: Ist die Bewilligung formal vollständig und korrekt? <p>Art. 56 Abs. 1 ZSV: Spätestens 3 Monate vor dem Einsatz: Zustellung der erforderlichen Angaben an das BABS (ezg@babs.admin.ch) senden</p>	<p>Gesuchsteller</p> <p>Kanton</p> <p>Kanton</p>
<p>Ja</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Nein</p>	<p>Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZSV: Stimmt der Gemeinschaftseinsatz mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein?</p> <p>Art. 56 Abs. 2 ZSV : Spätestens 2 Wochen nach Eingang der Meldung: Anweisung BABS an Kanton: «Einsatz nicht durchführen» / «nötige Anpassungen vornehmen».</p>	<p>BABS</p> <p>BABS</p>
<p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">↓</p>	<p>Art. 56 Abs. 2 ZSV: Innert 2 Wochen Kanton an BABS Meldung der vorgenommenen Anpassungen an das BABS (ezg@babs.admin.ch) senden</p> <p>Verfügung gemäss Art. 58 ZSV ausstellen.</p>	<p>Kanton</p> <p>Kanton</p>

4 Verfügung (Bewilligung bzw. Absage)

(Art.49, 57 und 58 ZSV)

Kein EzG ohne Bewilligung (Verfügung)

- Das BABS ist die Bewilligungsinstanz für EzG auf nationaler Ebene (Art. 49 Abs. 1 ZSV).
- Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons ist Bewilligungsinstanz für kantonale, regionale und kommunale EzG (Artikel 57 ZSV).
- Jedes Gesuch muss von der bewilligenden Behörde individuell darauf geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für einen EzG erfüllt sind. Eine Einzelprüfung ist unumgänglich und muss immer durchgeführt werden.
- Jeder EzG ist einzeln zu bewilligen; dies gilt insbesondere für wiederkehrende Gemeinschaftseinsätze.
- Die Bewilligung oder Ablehnung (Verfügung) der zuständigen Behörde muss immer vorhanden sein und formal und inhaltlich den rechtlichen Vorgaben entsprechen (Art. 58 ZSV).

5 EzG-Kontrolle

(Art. 46 und 56 ZSV, 47 BZG)

Kein EzG ohne Überprüfung durch das BABS, ob die zeitlichen Obergrenzen eingehalten werden und die Einsätze mit den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen.

- EzG können nur erbracht werden, wenn der Einsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient (Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZSV).
- Das BABS ist dafür verantwortlich, die Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene darauf hin zu überprüfen, ob sie mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. b BZG).
- Es kontrolliert, ob die zeitlichen Obergrenzen eingehalten werden (Art. 47 Abs. 2 Bst. a BZG).
- Bei EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene meldet die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle dem BABS spätestens drei Monate vor Einsatzbeginn die zur Überprüfung notwendigen Angaben (Vorhaben, Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin, Einsatzorte und -daten, Arbeiten, Dienstage) (Art. 56 Abs. 1 ZSV).
Entspricht der Einsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS die zuständige Stelle des betreffenden Kantons spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Meldung an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Ist die zuständige Stelle bereit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, so sind die Angaben innert zwei Wochen nochmals zu melden (Art. 56 Abs. 2 ZSV).

6 Checkliste entsprechend den Entscheidungshilfen EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

Wichtig!

Diese Checkliste ersetzt die Prüfung und anschliessende Bewilligung (Verfügung) der zuständigen Behörde nicht. Sie dient jedoch als Hilfe bei der Überprüfung, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung eines Gemeinschaftseinsatzes gegeben sind.

Angaben zum Gesuchsteller und Anlass	
Gesuchsteller: Name des Vereines, Vereinspräsident (gesetzlicher Vertreter), Adresse	
Anlass	
Durchführungsdaten	
Durchführungsort	
Beantragte Arbeiten	*)

*) Die beantragten Arbeiten sollen in einem solchen Detaillierungsgrad beschrieben werden, dass sie eine Überprüfung auf die Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes erlauben (Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZSV).

Bewilligung (Verfügung) und Aufgebot		
Erfüllt?	Ja	Nein
Schriftliches und begründetes Gesuch vorhanden		
Beurteilung Gesuch durch zuständige Behörde (Gesuchsteller darf nicht gleichzeitig bewilligende Behörde sein)		

Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 ZSV		
Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZSV: Fehlende Eigenmittel und öffentliches Interesse		
Erfüllt?	Ja	Nein
Glaubhafte Begründung, warum Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln zu bewältigen sind und der EzG von öffentlichem Interesse ist		
Nachweis, dass vorhandene finanzielle Ressourcen eine Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt nicht zulassen (Bilanz, Rechnungsabschluss)		
Falls Nachweis nicht möglich, Begründung der fehlenden finanziellen Mittel sowie Bestätigung durch Dritte		
Keine Tätigkeiten, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden		

Art. 46 Abs. 1 Bst. b ZSV: Zweckmässigkeit des Einsatzes		
Erfüllt?	Ja	Nein
Schriftliches und begründetes Gesuch vorhanden Detaillierte Darlegung der beanspruchten Leistungen und Aufgaben (Welche Arbeiten werden durch AdZS verrichtet? Erlaubt die Tiefe der Beschreibung eine Überprüfung, ob diese mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen?)		
Einsatz von Kader und Mannschaft		
Einsatz von Formationen (Gruppe oder Zug)		
Keine Unterstellung von AdZS an Firmen oder Berufsleute (nur fachliche Anleitung und Aufsicht durch diese)		
Klarer Ausbildungs- und Übungszweck für Kader und Mannschaft		
Wahrnehmung der Führungsfunktion durch Zivilschutzkader gewährleistet (Einsatzplanung, Führung der eingesetzten Formationen)		
Übereinstimmung mit dem Kernauftrag des Zivilschutzes (Stimmen die zu verrichtenden Arbeiten mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein?)		
Anwendung erlerntes Wissen und Fähigkeiten gewährleistet (Berücksichtigen die zu verrichtenden Arbeiten den Ausbildungsstand und dienen sie dazu, vorhandenes Wissen und Fähigkeiten zu üben respektive anzuwenden?)		
Benützung von und Übung mit Geräten und Werkzeugen gewährleistet		

Art. 46 Abs. 1 Bst. c ZSV: Keine übermässige Konkurrenzierung Privater		
Erfüllt?	Ja	Nein
Nachweis, dass private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert werden (ev. Bestätigung durch Dritte)		

Art. 46 Abs. 1 Bst. d ZSV: Gewinnerzielung ist nicht Hauptziel		
Erfüllt?	Ja	Nein
Ideelle Zwecke im Vordergrund, Gewinnerzielung nicht Hauptziel		
Keine dauernde Kosteneinsparung beim Gesuchsteller		